

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

wertvollen Besitzstand schafft. Ein solcher Besitzstand darf dann nicht mehr durch den Inhaber des älteren eingetragenen Zeichens zerstört werden.

Da Patente und Gebrauchsmuster ihrem Wesen nach etwas anderes sind als Warenzeichen, so konnte der Begriff der Verwirkung hier nicht ohne weiteres Anwendung finden. Es ist indessen in jüngster Zeit ausgesprochen worden, daß auch gegenüber Ansprüchen aus Verletzung eines Patent- oder Gebrauchsmusterrechtes die Einrede der Arglist (Verwirkung § 242 BGB.) zulässig ist. Das kann aber nur der Fall sein, wenn nach den gesamten Umständen des Falles die Rechtsverfolgung wider Treu und Glauben verstößt, so z. B. wenn der Schutzrechtsinhaber Nachahmungen längere Zeit hindurch geduldet hat, um durch die verspätete Geltendmachung seiner Rechte einen unbilligen Vorteil zu ziehen.

Auch der Patent- oder Gebrauchsmusterinhaber soll, wenn er sicher sein will, seine Rechte nicht zu verlieren, unverzüglich gegen Verletzungen vorgehen. (Reichsgericht vom 13. Februar 1932, Markenschutz und Wettbewerb 1932, S. 350.)

R. Cohn. [GVE. 62.]

Ruhegehaltsanspruch bei Konkurs des Arbeitgebers. Wenig erörtert, aber praktisch bedeutsam ist die Frage, ob ein Ruhegehaltsanspruch (Rg) des Arbeitnehmers das Konkursvorrecht des § 61 Ziff. 1 Konkursordnung genießt, d. h. vor den anderen Konkursforderungen befriedigt wird. Das Reichsarbeitsgericht (RAG. 284/31 in Bensh. Samml., Bd. 13, Nr. 77) hat in einer ausführlichen Entscheidung die Frage verneint: Das Rg ist zwar nachträgliches Entgelt für die Gesamtheit der Dienstleistungen und steht so in einem gewissen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, aber doch im Gegensatz zu den in § 61 Ziff. 1 KO. genannten Forderungen, weil der unmittelbare Austausch von Diensten und Gegenleistungen fehlt. Die Geschichte des Gesetzes und seine Motive ergeben ferner, daß das Rg nicht „anderweiter Dienstbezug“ i. S. des § 61¹ KO. ist. Grombacher. [GVE. 55.]

Ersatz der Vorstellungskosten. Ein Anspruch auf Ersatz besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Rückvergütung

ausdrücklich oder stillschweigend versprochen worden ist oder ein (stillschweigender) Auftrag zur Vorstellung erteilt wurde (§ 662 f. BGB.). Im letzteren Falle kann den besonderen Umständen zu entnehmen sein, daß der Arbeitgeber nicht für die Vorstellungskosten haften will; dies auch dann, wenn ein Handelsbrauch besteht, wonach der zur Vorstellung Auffordernde die Kosten zu tragen habe. (RAG. 391/31 in Juristische Wochenschrift 1932, S. 2193 = Bensh. Samml., Bd. 14, Nr. 10.)

Grombacher. [GVE. 56.]

Werksbeurlaubung. Der Begriff der Werksbeurlaubung (Wb) wird vielfach verkannt. Die Wb bedeutet ein vereinbartes Aussetzen der Arbeit; diese Vereinbarung kann tarifvertraglich getroffen werden oder mangels einer solchen Regelung gemäß § 78 Nr. 2 Betriebsrätegesetz mit dem Gruppen- bzw. dem Betriebsrat. Wb und Kündigung schließen sich daher begrifflich aus (letztere muß klar und unzweideutig zum Ausdruck kommen).

Kurzfristige, durch Auftrags-, Betriebsstoff- oder Rohstoffmangel u. ä. verursachte Arbeitsunterbrechungen fallen beim Fehlen entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen dem Arbeitgeber zur Last. (RAG. 503/31 in Bensh. Samml., Bd. 14, Nr. 80.)

Grombacher. [GVE. 54.]

Rechtslage bei nachträglicher Lohnsteuerabführung. Schuldner der Lohnsteuer ist in erster Linie der Arbeitnehmer; der Arbeitgeber haftet neben ihm dem Staat. Der Steuerabzug, zu dessen Einbehaltung der Arbeitgeber verpflichtet ist, ist ein dem Arbeitnehmer gebührender Lohnanteil, der bei der Abführung an das Finanzamt als vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlt gilt. Hat daher der Arbeitgeber in Versäumnis des Abzugs dem Arbeitnehmer den vollen Bruttolohn ausbezahlt und nachträglich aus seinem Vermögen die Lohnsteuer bezahlt, so ist der Arbeitnehmer zum Ersatz verpflichtet. (Mit diesem Ersatzanspruch kann aber nicht gegen den der Pfändung nicht unterliegenden Teil der Lohnforderung aufgerechnet werden.) (RAG. 421/31 in Bensh. Samml., Bd. 14, Nr. 76.)

Grombacher. [GVE. 57.]

RUNDSCHEIN

Preisaufgaben der philosophischen Fakultät der Universität Bonn für das Jahr 32/33. III. Subsidiare Aufgaben: a) „Es soll die Absorption von Gasen durch aktive Stoffe über der kritischen Temperatur der Gase bei so hohen Drucken bestimmt werden, daß ein Urteil darüber möglich wird, ob bei hohen Drucken ein Grenzwert erreicht wird und wie hoch dieser liegt“; b) „Kritische Besprechung der chemischen Verfahren zur Aufbereitung der aus Leucht- und Kokereigas nach Abscheidung von Teer sich ergebenden Schwefel- und Stickstoffverbindungen“.

Die Bewerbungsschriften müssen ohne Nennung des Verfassers, nur mit einem Kennwort versehen, und begleitet von einem verschlossenen Umschlag, der außen das gleiche Kennwort trägt und innen außer dem Kennwort den Namen des Verfassers enthält, dem Universitätssekretariat eingereicht werden bis zum 1. Juli 1933. Die Verkündigung der Preisträger findet bei der feierlichen Rektoratsübergabe im November 1933 statt.

(28)

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

92. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte.¹⁾

Wiesbaden und Mainz, 25. bis 29. September 1932.

Aus den Vorträgen:

Prof. Dr. Hörlein, Elberfeld: „Medizin und Chemie.“ — Prof. Dr. V. M. Goldschmidt, Göttingen: „Allgemeine Kristallchemie.“ — Prof. Dr. Machatschky, Tübingen: „Kristallchemie der Silicate.“ — Prof. Dr. Dehlinger, Stuttgart: „Kristallchemie der metallischen Stoffe.“ — Prof. Dr. Walden, Rostock: „Goethe und die Naturwissenschaften.“ — Dr. Frankenburger, Ludwigshafen-Oppau: „Neuere An-

sichten über das Wesen photochemischer Prozesse und ihre Beziehungen zu biologischen Vorgängen.“ — M. Pirani, Berlin: „Neue Wege zur Lichterzeugung“ (mit Vorführungen). — Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, Frankfurt a. M.: „Die Bedeutung der Farbstoffe für die Organismen.“ — Prof. Dr. Freylich, Potsdam: „Gegenwärtige Anschauungen über den Aufbau des Weltgebäudes.“ — Prof. Dr. Litt, Leipzig: „Bildung und Naturwissenschaften.“ — Prof. Dr. Schönheimer, Freiburg i. Br., Prof. Dr. Verzár, Basel: „Resorption der Fette und Sterine.“ — Prof. Dr. Thannhäuser, Freiburg i. Br.: „Die chemischen Leistungen der normalen Leber für die Vorgänge des intermediären Stoffwechsels und die klinisch-funktionelle Pathologie der Leber.“ — Prof. Dr. M. Popp, Oldenburg: „Die biologische Untersuchung von Fullerminen.“ — Prof. Dr. H. Kapp, Bonn-Poppelsdorf: „Die landwirtschaftliche Verwertung der Eisenhochfenschlacke.“ — Dr.-Ing. L. Schmitt, Darmstadt: „Die Wirkung des Magnesiumions auf kalkarmen Mineralböden.“ — Prof. Dr. E. Ungerer, Breslau: „Adsorptionsstudien an Kolloidton.“ — Priv.-Doz. Dr. K. Nehrung, Königsberg: „Der Einfluß der Bodenreaktion auf die Aufnahme der verschiedenen Nährstoffe.“ — Dr. von Strünck, Bonn-Poppelsdorf: „Die Düngerwirkung der Braunkohle.“ — Priv.-Doz. Dr. F. Schlemmer, München: „Chemische Nachweis- und Bestimmungsmethoden für Vitamine, insbesondere in arzneilich verwendeten Stoffen und Präparaten.“ — Prof. Dr. Eberhard, Darmstadt: „Untersuchungen auf dem Ephedrin-Gebiet.“ — Derselbe: „Zur Nomenklatur unserer Arzneimittel.“ — Dr. Fr. Warschauer: „Über die Patentfähigkeit von Arzneimittelgemischen.“ — Prof. Dr. Emdé, Königsberg: „Fragen über die Entstehung von Naturstoffen in Pflanzen und Tieren.“ — Oberstudienrat Dr. Mannheimer, Mainz: „Längsschnitt durch den chemischen Arbeitsunterricht“ (mit Demonstrationen). — Dr. Darmstädter, München: „Das Quecksilber im Mittelalter.“ — Dreyenfurth, Berlin: „Die Anwendung des NO-Gases zum Atmungsnachweis und zum Nachweis der Lufthembolie.“ — Lohde, Göttingen: „Fall von Fluadinvergiftung.“ — Timm, Leipzig: „Neues zum Giftnachweis im Gewebe“ (mit Lichtbildern). — Ziemke, Kiel: „Über

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 436, 503 [1932]. Nachträge zu der Veranstaltung der Dtsch. Chem. Ges. und der Fachgruppe für analytische Chemie des V. d. Ch. erscheinen im nächsten Heft.